

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2016 die ab dem 1. Januar 2018 gültigen Umwandlungsfaktoren verabschiedet. Mit der Information Nr. 39 an die Versicherten vom 25. Mai haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der Stiftungsrat die neuen Umwandlungsfaktoren an der 72. Stiftungsratssitzung vom 20. Juni 2016 festlegen wird und dass anschliessend breit darüber kommuniziert wird. Mit der vorliegenden Information und den angekündigten Informationsveranstaltungen kommen wir diesem Versprechen nach.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Neue Umwandlungsfaktoren, gültig ab dem 1. Januar 2018
- Dämpfungsmassnahmen für Personen mit Jahrgang 1960 und älter
- Sonderregelung für Destinatäre mit Nachtstundenguthaben / Schichturlaub
- Andere reglementarische Änderungen
- Simulationsrechner

Neue Umwandlungsfaktoren, gültig ab dem 1. Januar 2018

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2016 mehrheitlich entschieden, den technischen Zins von heute 3% auf neu 2.50% zu senken und die Umwandlungsfaktoren für Altersrenten ab dem 1. Januar 2018 entsprechend anzupassen. Die Resultate der 'Asset-Liability-Management Studie (ALM)' haben ergeben, dass die nun beschlossenen Massnahmen für die langfristige Stabilität der Personalvorsorge Swissport / PVS und zur Sicherung des Leistungsversprechens erforderlich sind.

Für Pensionierungen ab dem 1. Dezember 2017 mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2018 gelten die neuen Umwandlungsfaktoren gemäss Anhang I des Vorsorgereglements. Diese Umwandlungsfaktoren basieren auf der Periodentafel gemäss BVG 2015 und einem technischen Zinssatz von 2.50%.

Werden bei jemandem die neuen Umwandlungsfaktoren angewendet, bei denen

- a) eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente in der Höhe von 70% der Altersrente mitversichert ist, so sinkt die Altersrente im Schlussalter 63 um 6.8%.
- b) keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente mitversichert ist, so sinkt die Altersrente im Schlussalter 63 um 6.5%.

Um in den Genuss der bisher gültigen Umwandlungssätze zu kommen, muss jemand spätestens per 30. November 2017 pensioniert werden und der Rentenbeginn muss spätestens am 1. Dezember 2017 erfolgen.

Der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass der Entscheid vom 20. Juni 2016 für viele Destinatäre einschneidende Auswirkungen haben wird. Er hat deshalb verschiedene Dämpfungsmassnahmen beschlossen:

▪ Kurz vor der Pensionierung stehende Destinatäre

Den kurz vor der Pensionierung stehenden Destinatären wird mit der Übergangszeit von 1½ Jahren die Möglichkeit eingeräumt, sich noch zu den alten Konditionen pensionieren lassen zu können.

▪ **Dämpfungsmassnahmen für Personen mit Jahrgang 1960, 1959, 1958, 1957, 1956 und 1955**

Für Personen mit Jahrgang 1960 und älter gelten ab dem 1. Januar 2018 die Umwandlungsfaktoren gemäss der Übergangsbestimmung in Anhang I des Reglements.

Bei den Umwandlungsfaktoren, bei denen

- a) eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente in der Höhe von 70% der Altersrente mitversichert ist, sinkt die Altersrente im Schlussalter 63 noch um 4.5%.
- b) keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente mitversichert ist, sinkt die Altersrente im Schlussalter 63 noch um 4.3%.

Damit ist für die mittelfristig betroffene Gruppe eine gewisse Dämpfung der Senkung erreicht.

▪ **Sonderregelung für Destinatäre mit Nachtstundenguthaben / Schichturlaub**

Für alle Mitarbeitenden mit Nachtstundenguthaben gelten bei Rentenbeginn nach dem 1. Dezember 2017 weiterhin die bisherigen Umwandlungsfaktoren, sofern die Vereinbarung zur Pensionierung mit Nachtstundenguthaben mit dem Arbeitgeber vor dem 30. November 2017 schriftlich und unwiderruflich vereinbart wurde und der Bezug dieser Nachtstundenguthaben spätestens am 1. Dezember 2017 beginnt.

Mit all diesen Massnahmen entschärft der Stiftungsrat die Situation der älteren Destinatäre.

Es besteht für alle Destinatäre, insbesondere aber für jüngere Personen, die Möglichkeit auch selber etwas gegen die Senkung der Altersrente zu tun. Zum Beispiel kann mit einem Wechsel in den Sparplan Plus die Sparquote und dadurch auch das Altersguthaben erhöht werden, welches bei Pensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet wird. Die nächste Möglichkeit, in den Sparplan plus zu wechseln, ist per 1. Januar 2017 gegeben.

Andere reglementarische Änderungen

Wir machen Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass der Stiftungsrat gleichzeitig mit den Umwandlungsfaktoren und der dadurch erforderlichen Änderung des Anhanges I des Reglements folgende beiden Änderungen beschlossen hat:

▪ **Kürzungsregel für Renten an den Ehe- resp. Lebenspartner**

Neu gilt, dass wenn der Ehe- resp. Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist, die Rente, pro angebrochenes Jahr über 10 Jahre Altersunterschied, um 5% gekürzt wird. Die Rente an den Ehe- resp. Lebenspartner beträgt aber im Minimum 50% der versicherten ungekürzten Rente.

▪ **Höhe der versicherten Invalidenrente**

Die Invalidenrente hängt ab vom Umwandlungsfaktor.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Invalidenrente der zukünftigen Altersrente entspricht, wobei diese aus dem voraussichtlichen Alterskapital im Schlussalter und dem im Reglement vorgegebenen Umwandlungsfaktor in der Höhe von 6.1 berechnet wird.

Für die Berechnung des im Schlussalter 63 vorhandenen Alterskapitals wird mit einer zukünftigen Verzinsung in der Höhe des jeweils aktuell gültigen Mindestzinssatzes gemäss BVG gerechnet. Die Projektion erfolgt zudem mit dem Sparplan Standard.

Die Vollinvalidenrente entspricht

- a) im Minimum der Rente, welche sich aufgrund des zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Sparkapitals ergibt, das mit dem Umwandlungsfaktor gemäss Anhang I des Reglements umgerechnet wird und
- b) im Maximum der mit dem technischen Zinssatz projizierten Altersrente mit Alter 63.

Der Umwandlungsfaktor in der Höhe von 6.1 wurde vom Stiftungsrat ebenfalls neu festgesetzt. Er beträgt neu 5.7. Die Invalidenrente sinkt um 6.6%.

▪ Einkauf von Vorsorgeleistungen

Die Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Änderung der Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen. Diese Tabelle befindet sich im Anhang II des Reglements. Sie ist dieser Information beigelegt.

Inkraftsetzung der Änderungen

Diese Änderungen haben zur Folge, dass Artikel 14.5 und Anhang I des Reglements vom 13. November 2015 geändert werden müssen. Die reglementarischen Änderungen sind der Information beigelegt. Der Stiftungsrat hat diese Änderungen mit Wirkung ab 1. September 2016 in Kraft gesetzt.

Das neue Vorsorgereglement wird ab 1. September 2016 auf unserer Homepage (www.pv-swissport.ch) unter 'Publikationen' => 'Reglemente' aufgeschaltet sein.

Simulationsrechner

Im Simulationsrechner werden die neuen Umwandlungsfaktoren ab dem 1. September 2016 berücksichtigt sein. Ab diesem Zeitpunkt können Sie mit dem Simulationsrechner die Auswirkungen der neuen Umwandlungsfaktoren auf Ihre Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen direkt selber berechnen.

Alle bis zum 31. August 2016 erstellten Versicherungsausweise, respektive Simulationsberechnungen, werden gemäss aktuell gültigem Reglement erstellt. Ab dem 1. September 2016 werden die Senkungen der Umwandlungssätze und damit die Senkung der Altersleistungen erstmalig auf dem Vorsorgeausweis sichtbar sein.

Informationsveranstaltungen

Zu guter Letzt erinnern wir Sie noch einmal an die mit der 'Information Nr. 39 vom 25. Mai 2016 an die Versicherten' angekündigten Informationsveranstaltungen und an die gleichentags auf unserer Homepage (www.pv-swissport.ch) unter 'Publikationen' => 'Informationen' aufgeschaltete Präsentation.

Freundliche Grüsse

Für den Stiftungsrat der PVS



Peter Graf
Präsident



Elisabeth Müller
Geschäftsführerin

Anhang 1: Neuer Anhang I des Reglements
Anhang 2: Neuer Artikel 14.5
Anhang 3: Musterbeispiele

Anhang 1 zur Information Nr. 40

Anhang I (des Reglements)

Umwandlungsfaktoren

Berechnung der Altersrente

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umwandlungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden.

Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

Die Umwandlungsfaktoren mit Anwartschaft auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beinhalten eine Anwartschaft auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente in der Höhe von 70% der Altersrente.

Ist der Ehegatte respektive Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger, so wird die Rente pro angebrochenes Jahr über 10 Jahre Altersunterschied um 5% gekürzt. Die Rente an den Ehe- resp. Lebenspartner beträgt aber im Minimum 50% der versicherten ungekürzten Rente.

Umwandlungsfaktoren, gültig bis zum 31. Dezember 2017

Umwandlungsfaktoren, gültig bis zum 31. Dezember 2017

Alter der/ des Versicherten	Mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente	Ohne Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente
58	5.01	5.57
59	5.10	5.70
60	5.21	5.84
61	5.32	5.99
62	5.44	6.15
63	5.56	6.32
64	5.70	6.50
65	5.84	6.69

Die Tabelle basiert auf der Periodentafel gemäss BVG 2010 und einem technischen Zinssatz von 3.0%.

Umwandlungsfaktoren, gültig ab dem 1. Januar 2018

Umwandlungsfaktoren, gültig ab dem 1. Januar 2018

Alter der/ des Versicherten	Mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente	Ohne Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente
58	4.64	5.18
59	4.73	5.31
60	4.84	5.45
61	4.94	5.59
62	5.06	5.75
63	5.18	5.91
64	5.32	6.08
65	5.46	6.27

Diese Tabelle basiert auf der Periodentafel gemäss BVG 2015 und einem technischen Zinssatz von 2.5%.

Übergangsbestimmung mit Dämpfungsmassnahmen, gültig ab dem 1. Januar 2018

Übergangsbestimmung mit Dämpfungsmassnahmen, gültig ab dem 1. Januar 2018

Für Personen mit Jahrgang 1960 und älter gelten folgende Umwandlungsfaktoren:

Alter der/ des Versicherten	Mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente	Ohne Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente
58	4.76	5.31
59	4.85	5.44
60	4.96	5.58
61	5.07	5.72
62	5.19	5.88
63	5.31	6.05
64	5.44	6.22
65	5.58	6.41

Übergangsbestimmung für Destinatäre mit Nachtstundenguthaben

Für alle Mitarbeitenden mit Nachtstundenguthaben gelten bei Rentenbeginn nach dem 1. Dezember 2017 weiterhin die bisherigen Umwandlungsfaktoren, sofern die Vereinbarung zur Pensionierung mit Nachtstundenguthaben mit dem Arbeitgeber vor dem 30. November 2017 schriftlich und unwiderruflich vereinbart wurde und der Bezug dieser Nachtstundenguthaben spätestens am 1. Dezember 2017 beginnt.

Anhang 2 zur Information Nr. 40

Höhe 14.5 Für die Projektion des Alterskapitals zur Berechnung der Invalidenrente wird als rechnerischer Zinssatz der Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV2 verwendet. Die Projektion erfolgt nach Sparplan Standard bis zum vollendeten 63. Altersjahr des Versicherten und die Berechnung mit einem Umwandlungssatz von 5.7%. Die Vollinvalidenrente entspricht mindestens der Rente, welche sich aufgrund des zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Sparkapitals ergibt, das mit dem Umwandlungsfaktor gemäss Anhang I des Reglements umgerechnet wird und maximal der mit dem technischen Zinssatz projizierten Altersrente mit Alter 63.

Personalvorsorge Swissport | Prévoyance professionnelle Swissport

Anhang 3 zur Information Nr. 40

	Beispiel 1			Beispiel 2			Beispiel 3		
Berechnungsdatum	01.01.2016			01.01.2016			01.01.2016		
Geburtsdatum	15.06.1965			15.06.1975			15.06.1985		
AHV-Lohn	75'000			75'000			65'000		
Versicherter Lohn	60'900			60'900			52'000		
Sparguthaben am 1.1.2016	400'000			300'000			100'000		
Umwandlungsfaktor	Bisher	Neu	Neu	Bisher	Neu	Neu	Bisher	Neu	Neu
Alterskapital im Schlussalter	Variante Sparplan Standard	Variante Sparplan Standard	Variante Sparplan Plus	Variante Sparplan Standard	Variante Sparplan Standard	Variante Sparplan Plus	Variante Sparplan Standard	Variante Sparplan Standard	Variante Sparplan Plus
58	512'623	512'623	527'015	564'839	564'839	601'096	387'355	387'355	445'110
59	529'447	529'447	545'883	582'446	582'446	621'074	400'965	400'965	461'147
60	546'524	546'524	565'033	600'318	600'318	641'352	414'779	414'779	477'424
61	563'857	563'857	584'470	618'458	618'458	661'935	428'801	428'801	493'945
62	581'449	581'449	604'200	636'870	636'870	682'826	443'033	443'033	510'715
63	599'306	599'306	624'225	655'558	655'558	704'030	457'479	457'479	527'735
Monatliche Altersrente	für Verheiratete			für Verheiratete			für Verheiratete		
58	2'140	1'982	2'038	2'358	2'184	2'324	1'617	1'498	1'721
59	2'250	2'087	2'152	2'475	2'296	2'448	1'704	1'580	1'818
60	2'373	2'204	2'279	2'606	2'421	2'587	1'801	1'673	1'926
61	2'500	2'321	2'406	2'742	2'546	2'725	1'901	1'765	2'033
62	2'636	2'452	2'548	2'887	2'685	2'879	2'008	1'868	2'154
63	2'777	2'587	2'695	3'037	2'830	3'039	2'120	1'975	2'278
Monatliche Altersrente	für Unverheiratete			für Unverheiratete			für Unverheiratete		
58	2'379	2'213	2'275	2'622	2'438	2'595	1'798	1'672	1'921
59	2'515	2'343	2'416	2'767	2'577	2'748	1'905	1'774	2'041
60	2'660	2'482	2'566	2'922	2'726	2'913	2'019	1'884	2'168
61	2'815	2'627	2'723	3'087	2'881	3'084	2'140	1'998	2'301
62	2'980	2'786	2'895	3'264	3'052	3'272	2'271	2'123	2'447
63	3'156	2'952	3'074	3'453	3'229	3'467	2'409	2'253	2'599